

Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen in all ihren Formen mit wachsender Effektivität entwickelt wird.

„Im Zentrum unserer Anstrengungen steht die wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität.“<sup>10</sup> Das entspricht der grundlegenden Orientierung des Art. 97 der Verfassung der DDR. Zugleich sind die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben insgesamt immer besser als Einheit „mit dem Ziel zu verwirklichen, dauerhafte Wirkungen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erreichen“.<sup>11</sup> Seinen prägnanten Ausdruck findet das in der Forderung, die Einheit von Strafverfolgung, Allgemeiner Gesetzlichkeitsaufsicht und Rechtspropaganda zu verwirklichen. K. Rubitzsch<sup>12</sup> demonstriert an einem praktischen Fall eindrucksvoll, was darunter zu verstehen ist. In dieser Sache wurde zielstrebig darauf hingewirkt, daß in der notwendigen Breite, Konkretheit und Differenziertheit die erforderlichen gesellschaftlichen Lehren aus Rechtsverletzungen und den Umständen ihres Zustandekommens gezogen wurden. Die Ausschöpfung der geeigneten staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen wurde organisch mit beharrlicher rechtspropagandistischer und rechtserzieherischer Arbeit zur Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der Entwicklung gesellschaftlicher Aktivitäten zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen verbunden.

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht durchgängig mit der Propagierung des sozialistischen Rechts und der Rechtserziehung zu verbinden, gehört zu den markanten Regelungen des StAG (vgl. §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 3). Darin äußert sich, daß die Verantwortung der Staatsanwaltschaft wächst, zur Entwicklung einer einheitlichen Auffassung der Gesetzlichkeit und dementsprechender Haltungen beizutragen, wie es schon den Vorstellungen W. I. Lenins entsprach. Durch die Einheit von staatsanwaltschaftlicher Aufsicht und Rechtserziehung gilt es, für die Bürger noch deutlicher und konkret erlebbar zu machen, daß das sozialistische Recht Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse ist und den Interessen der Werktätigen, dem Schutz der sozialistischen Ordnung und der Freiheit und Menschenwürde der Bürger dient. Es handelt sich hierbei also um einen konkreten Beitrag zur Verbreitung der Wertvorstellungen der von Ausbeutung befreiten Arbeiterklasse über Recht und Gesetzlichkeit, über Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, eben als nur durch die sozialistische Gesellschaft real garantierte Grund- und Freiheitsrechte für die Werktätigen, die sich nicht zuletzt auch in der Mitbestimmung, Mitgestaltung und Verwirklichung der sozialistischen Rechtsordnung durch die Werktätigen äußern.

#### *Hohe Anforderungen an die Zusammenarbeit*

Eine Grundvoraussetzung für eine hohe und komplexe Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht ist ihr planmäßiges, aufeinander abgestimmtes, weitsichtiges Zusammenwirken mit den Justiz- und Sicherheitsorganen. Hierzu wird die Staatsanwaltschaft auf allen Ebenen direkt durch § 11 StAG verpflichtet. Nur durch planmäßige, komplexe Zusammenarbeit der beteiligten Organe im jeweiligen Territorium, die noch wirksamer zu entwickeln ist, kann eine anhaltende Festigung der Gesetzlichkeit gewährleistet werden.

Dieses enge Zusammenwirken mit den Justiz- und Sicherheitsorganen ist auch eine grundlegende Bedingung dafür, daß die Aufgaben der weiteren Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest in den ganzheitlichen Prozeß der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung, der von den Volksvertretungen geleitet wird, eingeordnet werden. Das StAG widmet der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Volksvertretungen, den anderen Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen, den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen

Front hohe Beachtung (§§ 4 Abs. 1, 9). Daraus erwächst die Verpflichtung, systematisch die Effektivität des staatsanwaltschaftlichen Beitrags zu erhöhen.

Entsprechend ihrer spezifischen Funktion, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen, wird — ausgehend von Art. 98 der Verfassung — die Stellung der Staatsanwaltschaft als ein zentrales Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht bestimmt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 StAG). Sie ist ein einheitliches Organ und örtlich nicht unterstellt. Der Generalstaatsanwalt wird von der-Volkskammer für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt und ist ihr und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (§ 5 StAG).

Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen (§ 37 StAG). Sie sind ihm sowie den anderen ihnen übergeordneten Staatsanwälten verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 8 Abs. 3 StAG). Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Militärstaatsanwälte, denen die erforderliche Zahl von Staatsanwälten beigeordnet ist (§ 8 Abs. 1 StAG). Alle Staatsanwälte sind in ihrer Tätigkeit an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR sowie an die Weisungen des Generalstaatsanwalts gebunden (§ 36 StAG).

Es handelt sich hierbei bekanntlich um jahrzehntlang bewährte Grundsätze der Stellung und Organisation der sozialistischen Staatsanwaltschaft, durch deren Gewährleistung eine maximale Garantie gegeben ist, daß die Staatsanwaltschaft ungeachtet örtlicher Einflüsse im ganzen Lande auf die strikte und einheitliche Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit hinwirkt. Zugleich ist durch den Generalstaatsanwalt zu sichern, daß die Erkenntnisse aus der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht für die zentrale staatliche Leitung verwertet werden können (§ 7 StAG). Daraus ergeben sich steigende Anforderungen an die Informationsbeziehungen und ihre Qualität innerhalb der Staatsanwaltschaft.

Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft ist eine hohe Qualität und Überzeugungskraft ihrer Arbeit. Der Staatsanwalt ist in besonderem Maße verpflichtet, in seiner gesamten Tätigkeit vorbildlich die sozialistische Gesetzlichkeit zu achten sowie Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber jedermann zu wahren. Er hat eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten, das Vertrauensverhältnis zu ihnen zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und ständig an seiner Weiterbildung zu arbeiten (§ 36 Abs. 2 StAG). Die Massenverbundenheit der Staatsanwaltschaft und die Lebensnähe ihres gesamten Wirkens gehören zu den maßgeblichen Faktoren, durch die ihre Effektivität im Verlauf der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt wird. <sup>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12</sup>

1 Vgl. K. S orgellicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem

rx. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 126.

2 Vgl. J. Streit, „Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen für

die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft“, NJ 1977 S. 253.

3 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113; Programm der SED, Berlin 1976, S. 43.

4 Vgl. K. Sorgenicht, a. a. O., S. 127 ff.

5 Vgl. W. I. Lenin, „Über »doppelte« Unterordnung und Gesetzlichkeit“, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 349 ff.

6 Vgl. W. I. Lenin, a. a. O., S. 351.

7 Wegen der Differenzierung der staatsanwaltschaftlichen Mitwirkung in den gerichtlichen Verfahren vgl. H. Harrland, „Zur Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren“, NJ 1977 S. 288 f.

8 Vgl. W. I. Lenin, a. a. O., S. 351.

9 Vgl. Programm der SED, S. 43.

10 Vgl. J. Streit, a. a. O., S. 254.

11 Vgl. J. Streit, a. a. O., S. 255.

12 Vgl. K. Rubitzsch in diesem Heft.